

KANN GmbH Baustoffwerke,
Bendorf

Prüfungsvermerk

des unabhängigen
Wirtschaftsprüfers über eine
Prüfung zur Erlangung einer
begrenzten Sicherheit über
ausgewählte
Nachhaltigkeitsinformationen

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Nachhaltigkeitsbericht der KANN GmbH Baustoffwerke für das Jahr 2024

Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über ausgewählte Nachhaltigkeitsinformationen im Nachhaltigkeitsbericht 2024

An die KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorf

Wir haben die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Nachhaltigkeitsinformationen (im Folgenden: „Angaben“) im Nachhaltigkeitsbericht 2024 der KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorf (im Folgenden: „Gesellschaft“) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 (im Folgenden: „Bericht“) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Bestätigung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Übereinstimmung mit den in den Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (im Folgenden: „GRI-Kriterien“) sowie für die Auswahl der zu beurteilenden Angaben.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW-Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (9.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die mit „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten GRI-Kriterien aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über Prozesse und Systeme zur Ermittlung der mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht durch Befragungen (ohne Prüfung der Funktionsfähigkeit);
- Befragungen von Mitarbeitern über
 - den Prozess zur Aufstellung der Kriterien;
 - den Angaben zugrundeliegenden internen Unterlagen;
 - ausgewählte mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht;
- Beurteilung und Analyse ausgewählter mit dem Symbol „√“ gekennzeichnete Angaben im Bericht;
- Einsichtnahme in interne Aufstellungen und Auswertungen der IT-Systeme (ohne Prüfung zugrundeliegender Systeme und Daten);
- Nachberechnung einzelner mit dem Symbol „√“ gekennzeichnete Angaben im Bericht;
- Einschätzung der Vollständigkeit der erfassten Quellen für die Datenerhebung;
- Beurteilung von Schätzungen und verwendeten Umrechnungsfaktoren;
- Durchführung von analytischen Prüfungshandlungen für ausgewählte mit dem Symbol „√“ gekennzeichnete Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise hinreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten GRI-Kriterien aufgestellt worden sind.

Weitergabe und Verwendungsbeschränkung

Die Prüfung der mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Nachhaltigkeitsinformationen im Nachhaltigkeitsbericht 2024 der KANN Baustoffwerke GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 wurde zum Zwecke der Sicherstellung der Richtigkeit dieser Nachhaltigkeitsinformationen einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Folglich ist die Prüfung der mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dieser Vermerk ist ausschließlich für die KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorf, und – soweit erforderlich – für den Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V. als CSC-Systembetreiber für Deutschland, der diesen Vermerk gemäß Auftragsbestätigungsschreiben bestimmungsgemäß erhalten darf. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2024 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt sind. Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gilt in Verbindung mit Nr. 9 der zuvor zitierten Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 als vereinbart.

Saarbrücken, 18. August 2025

DORNBACH GMBH
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

digital
signiert von

Hendrik Stoeber
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

digital
signiert von

Dr. Christian Metz
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1



NACHHALTIGKEITSBERICHT 2024

Schnellübersicht zu den wichtigsten Daten und Fakten

ZUKUNFT WIRD AUS IDEEN GEMACHT

Auch dieses Jahr setzen wir mit großer Ambition unsere Nachhaltigkeitsstrategie fort. Mit jedem Schritt entwickeln wir neue Maßnahmen, um unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt und kommenden Generationen gerecht zu werden. Im vergangenen Jahr haben wir bereits bedeutende Meilensteine erreicht: Wir produzieren 100% CO₂-neutral und haben unseren Energiemix erfolgreich auf regenerative Quellen umgestellt. Und schließlich sind auch unsere Produkte umweltfreundlicher geworden. Sie bestehen schon jetzt aus bis zu 40% recycelten Rohstoffen.

Wir legen großen Wert auf Transparenz und binden das Thema Nachhaltigkeit ernsthaft in unsere gelebte Unternehmenskultur ein. In diesem Bericht finden Sie eine ehrliche Darstellung unserer Bemühungen und verlässliche Informationen. Damit auch unsere Zukunft ein echter Lieblingsplatz wird.

Jan Geenen

Dr. Matthias Liersch

Frank Wollmann

Michael Harnisch

CO₂ NEUTRALER Lieblingsplatz!



Die Geschäftsführer der KANN GmbH Baustoffwerke: Dr. Matthias Liersch, Michael Harnisch, Jan Geenen und Frank Wollmann.

KANN BAUSTOFFWERKE AUF EINEN BLICK

Firma: KANN GmbH Baustoffwerke
Hauptsitz: Bendorf Mühlhofen + weitere 22 Standorte in Deutschland
Gegründet: 1927
Größe: ca. 749 Mitarbeitende (2024)

Umsatz: 207 Mio. € (2024)
Produkte: Betonsteine, -platten und -teile
Märkte: Garten- und Landschaftsbau, Straßenbau, Stadtgestaltung

WIR HABEN DEN LIEBLINGSPLATZ NEU DEFINIERT

Wir möchten, dass Menschen mit unseren Produkten ihren Lieblingsplatz gestalten. Ein Platz, an dem man sich wohlfühlt, erholt und mit Freunden und Familie wertvolle Momente erlebt. KANN unterstützt seine Kunden, aber auch Architekten sowie Garten- und Landschaftsbauer mit kreativen Lösungen und innovativen Produkten bei der Gestaltung und der Umsetzung.

Seit mehr als 95 Jahren sind wir zuverlässiger Partner für Baustoff-Fachhändler: mit kompromissloser Qualität und Langlebigkeit unserer Produkte und mit umfangreichen Serviceleistungen.

Wir übernehmen Verantwortung für die Umwelt, schonen Ressourcen durch Rohstoff-Recycling und sparen Energie durch innovative Managementsysteme sowie regenerative Stromerzeugung. Weil Nachhaltigkeit mehr ist als nur ein schönes Wort.



NACHHALTIGKEIT IST BEI UNS CHEFSACHE

GRI 102-15

Die zentralen
Herausforderungen:

1. Klimawandel
2. Knappe Rohstoffressourcen
3. Komplexere Lieferketten
4. Demografischer Wandel



KLARE PRIORITÄTEN UND NACHHALTIGE MASSNAHMEN

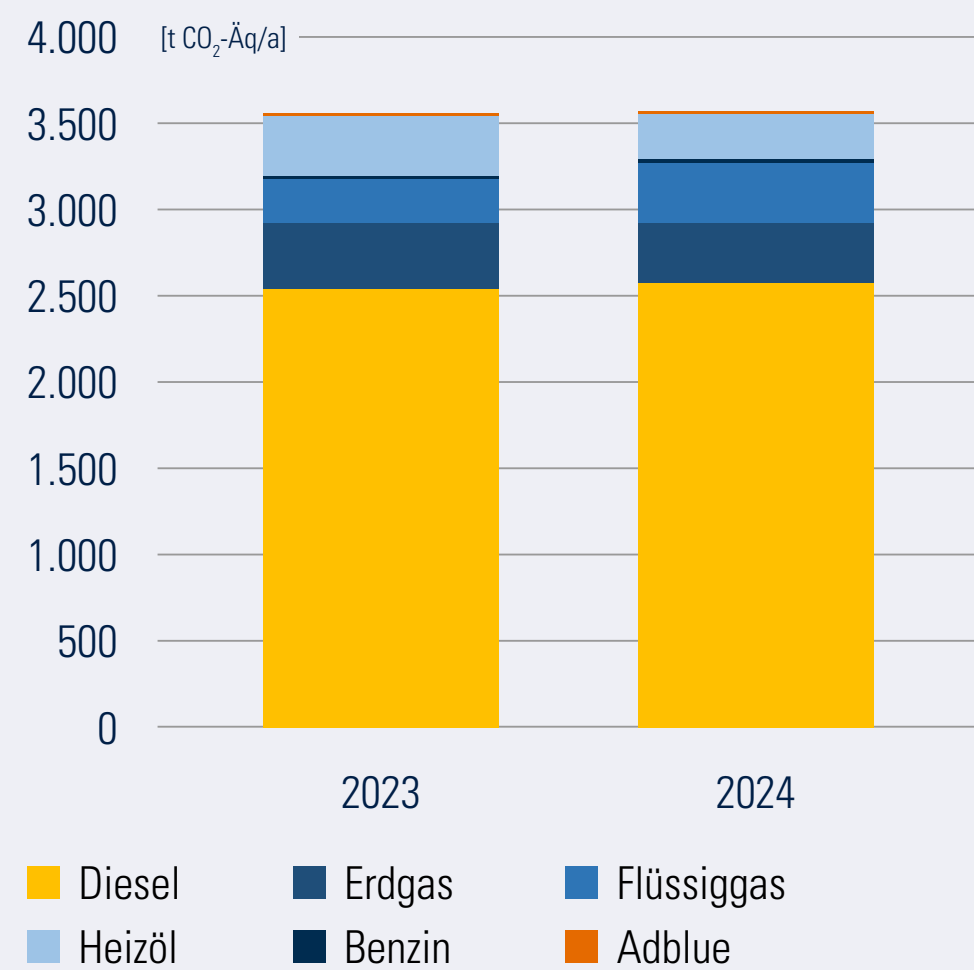
- Wir produzieren 100 % CO₂-neutral.
- Wir investieren in eigene Photovoltaikanlagen und steigern den Anteil regenerativer Energie in unserem Energiemix. Schon jetzt werden alle unsere Produktionsstandorte zu 100 % mit Ökostrom aus erneuerbaren Energien versorgt.
- Wir beteiligen uns aktiv an der Suche nach Alternativen und Technologien, die den erforderlichen Zementeinsatz mindern, denn die Zementproduktion hat einen erheblichen Anteil an den weltweiten CO₂-Emissionen.
- Unser bundesweites Netzwerk von KANN Produktionswerken bietet die Chance für kurze Transportwege und somit der Reduktion des Kraftstoffverbrauchs.
- Wir ersetzen verstärkt Naturrohstoffe durch Recyclingmaterialien und ein effizientes Energiemanagement.
- Wir pflegen einen kollegialen Umgang mit unseren Lieferanten und Dienstleistern und sind ein zuverlässiger Partner auf Augenhöhe.
- Dem Fachkräftemangel begegnen wir mit einer nachhaltigen Unternehmenskultur, indem wir den Mensch in den Mittelpunkt stellen. Gleichzeitig nutzen wir die Unternehmensgröße, um eine gesunde Performancekultur, die Weiterentwicklung, gegenseitigen Wissensaustausch und Wettbewerb zu fördern.

KANN PRODUZIERT CO₂-NEUTRAL

Wir haben es geschafft: KANN ist klimaneutral seit 2022. Zum einen durch die Reduktion der eigenen CO₂-Emissionen in Folge des Ausbaus unserer Photovoltaikanlagen sowie der Optimierung von Transportwegen und regional ausgerichteter Beschaffung. Zum anderen kompensieren wir nicht vermeidbare Emissionen durch den Erwerb von Klimazertifikaten. Und auch unser Energiemanagementsystem hilft uns, weitere Potenziale zur Optimierung der Energie- und Klimabilanz zu identifizieren und kontinuierlich umzusetzen. Transparenz ist uns wichtig.

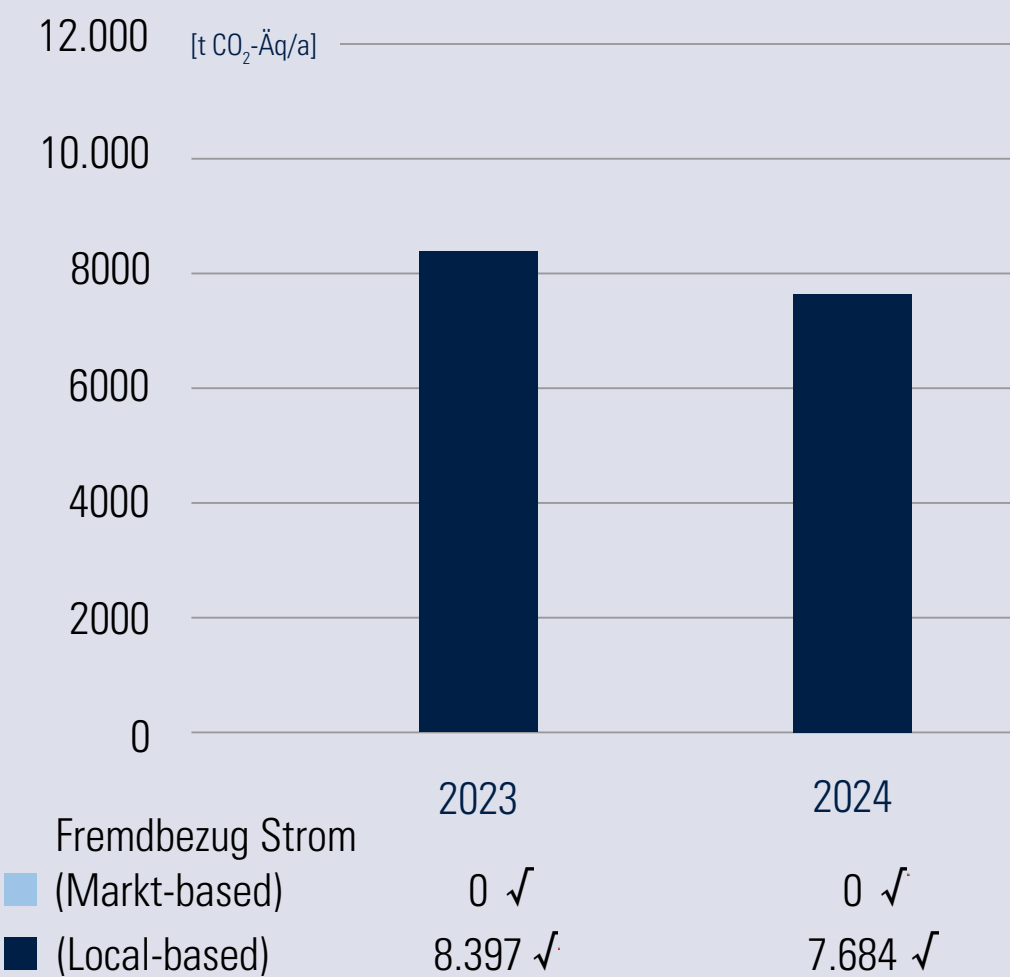


Direkte THG-Emissionen (Scope 1) ✓



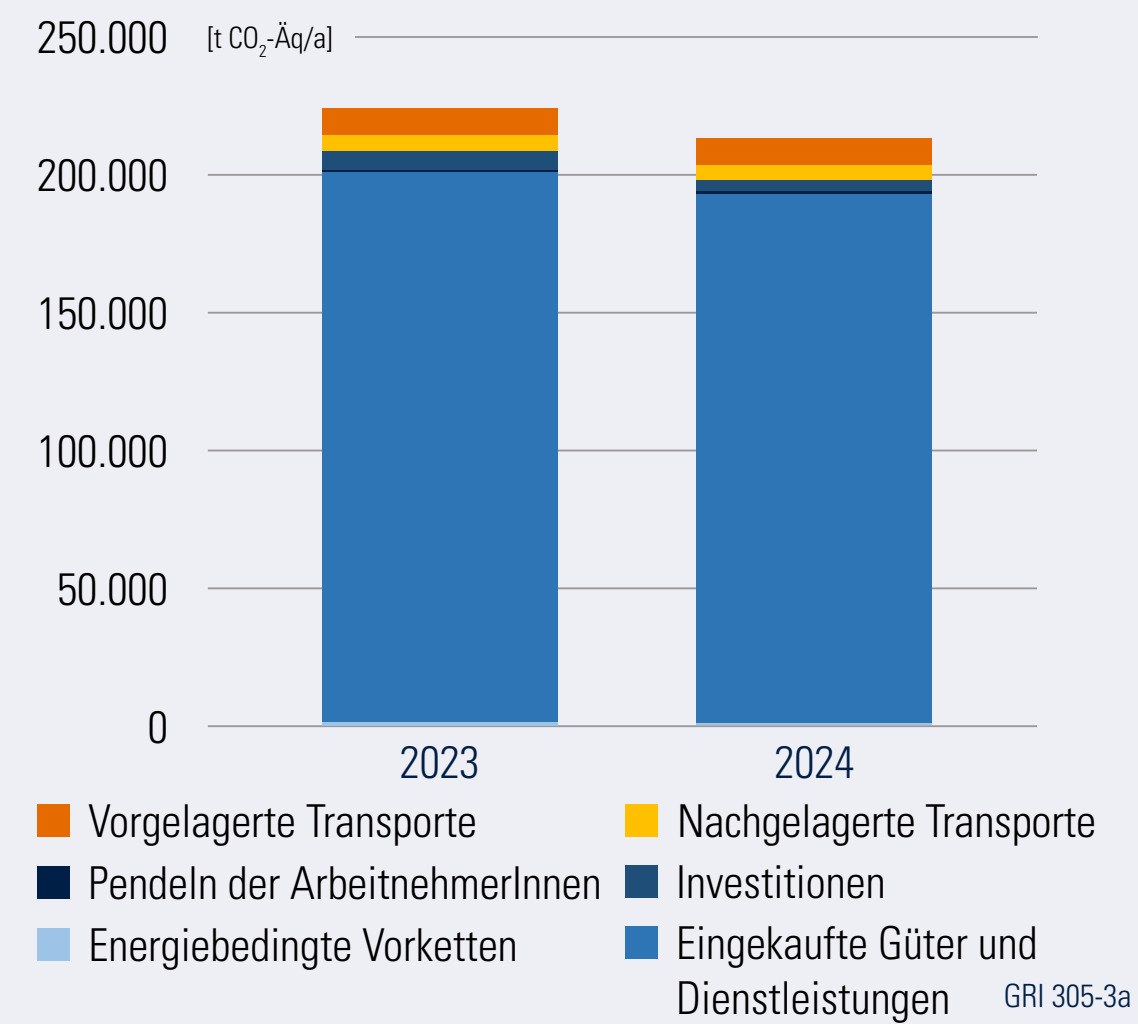
GRI 305-1a

Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2) ✓



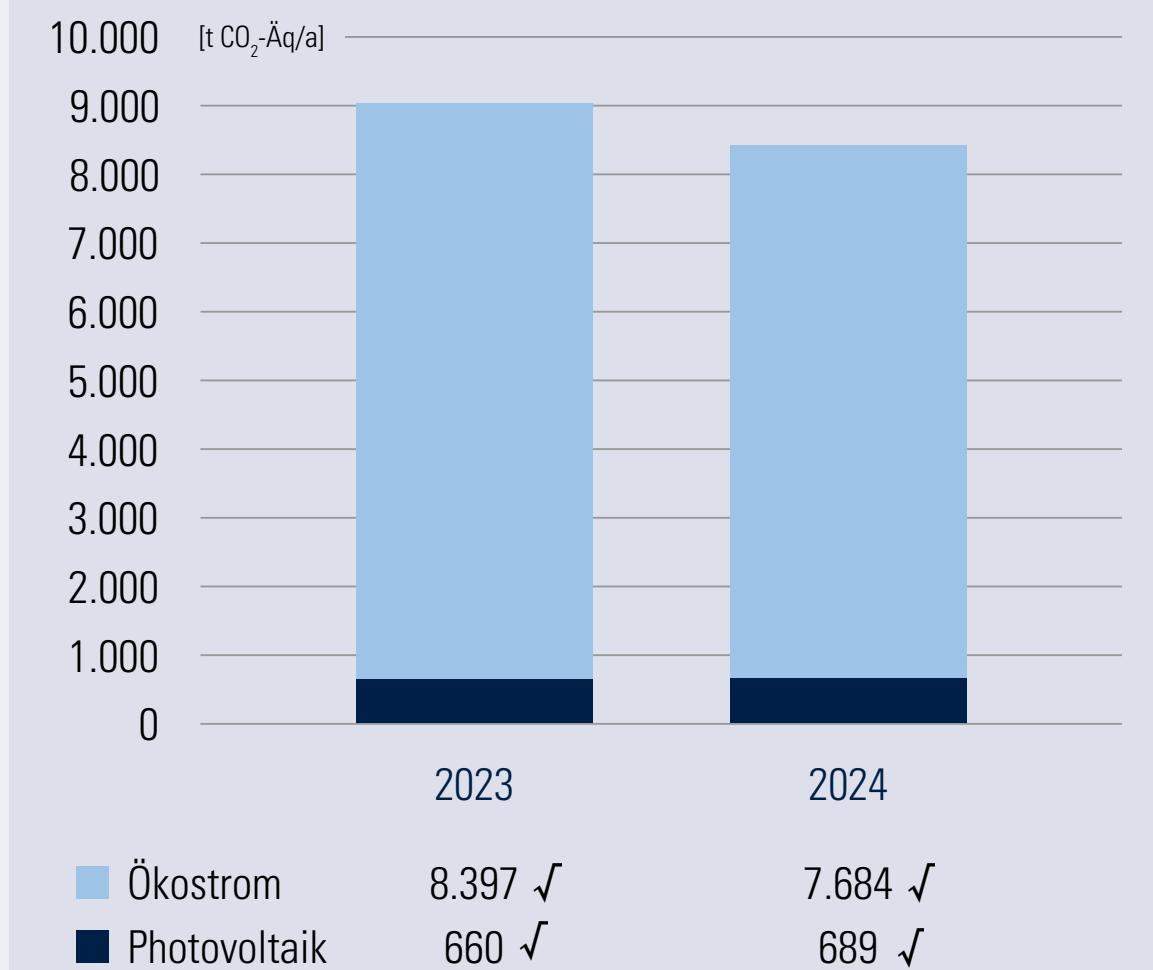
GRI 305-2a

Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) ✓

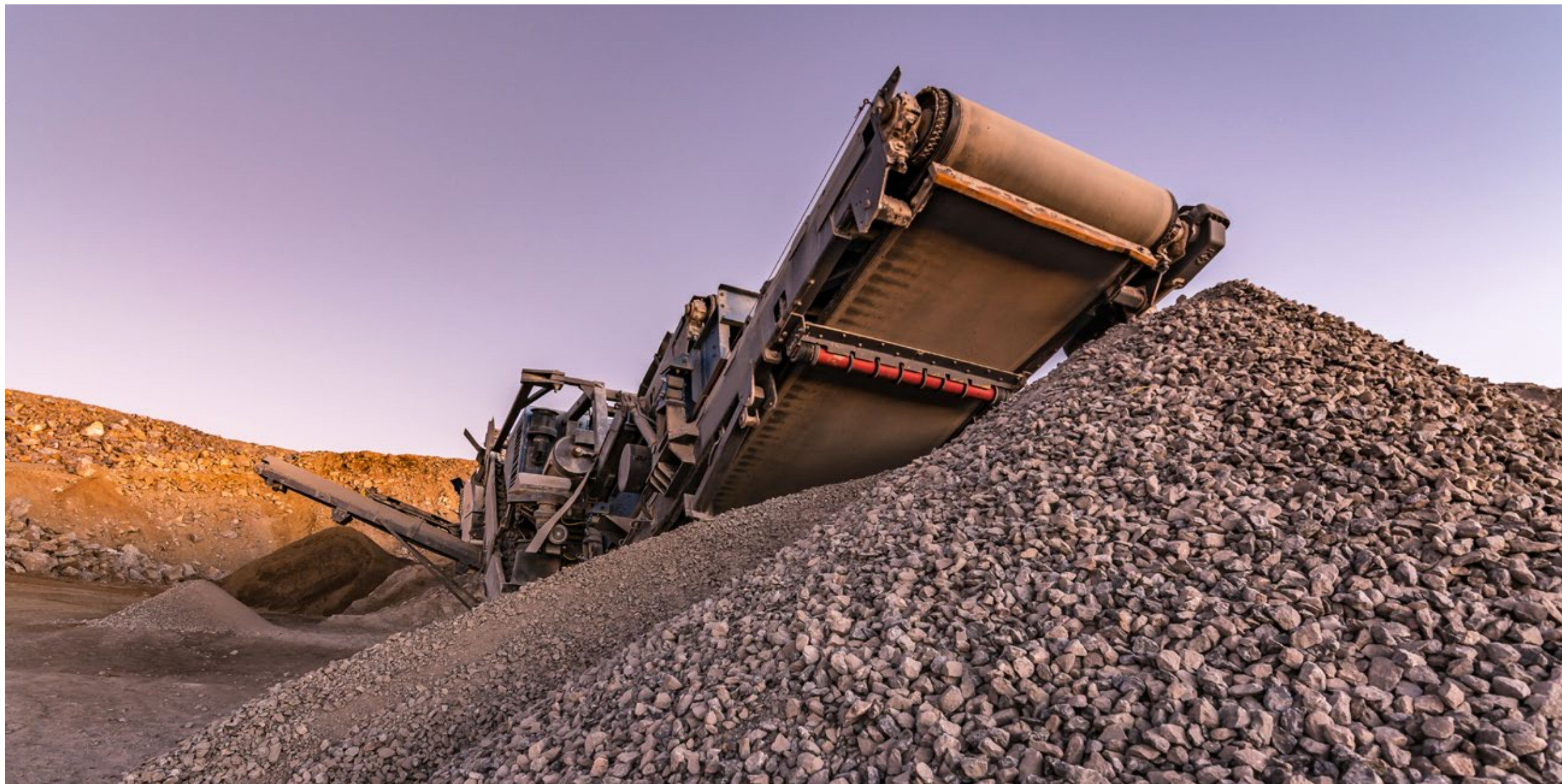


GRI 305-3a

Senkung der THG-Emissionen ✓



GRI 305-5



NATÜRLICH EFFIZIENT: UNSER BETONRECYCLING

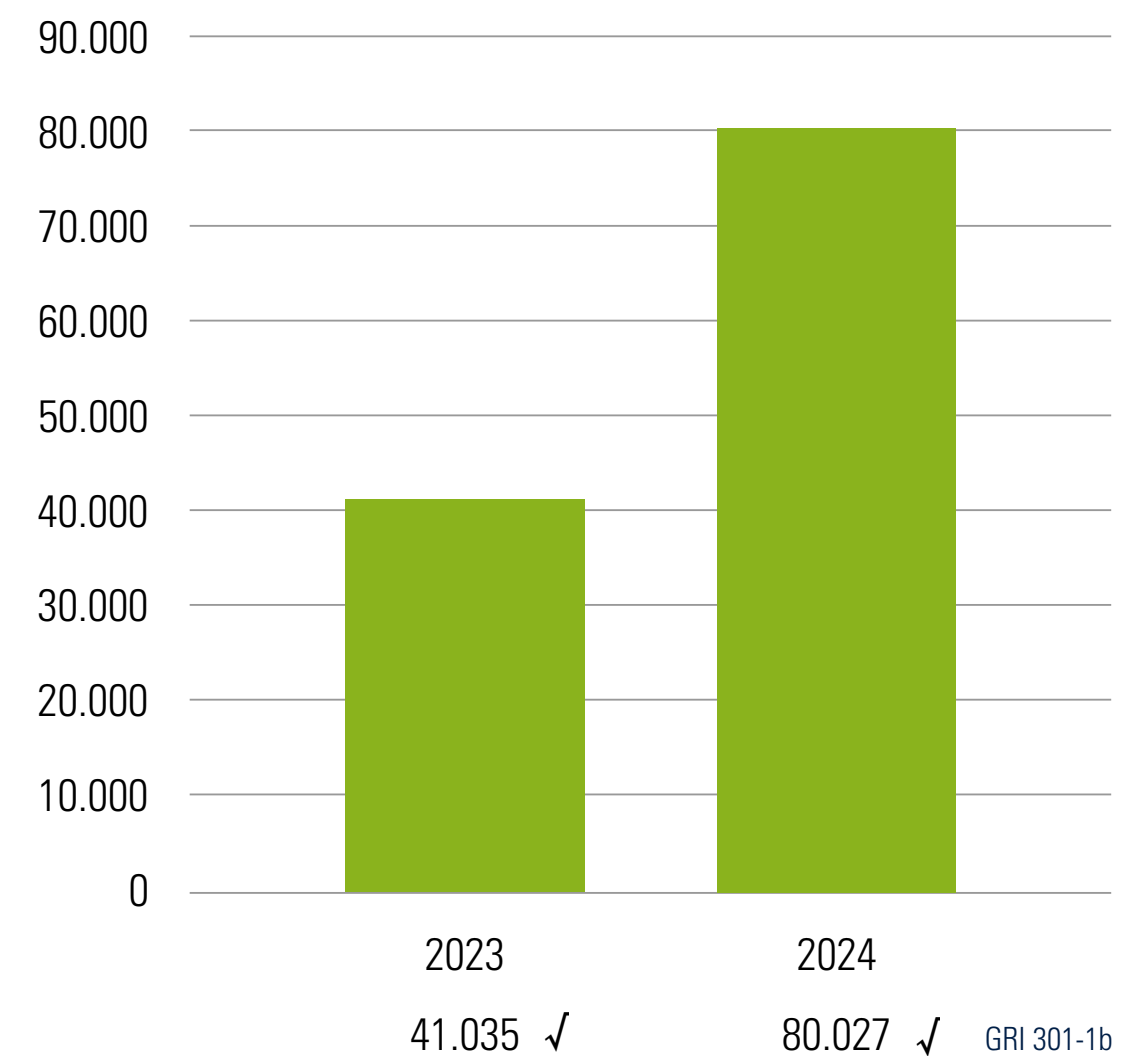
Unsere Leitlinie zur Produktherstellung: Eine effiziente Nutzung von Rohstoffen sowie die Verringerung der Primärrohstoffe durch Sekundärrohstoffe. KANN recycelt bereits seit vielen Jahren produktionsbedingten Betonbruch und nutzt diesen verstärkt, um Primärrohstoffe zu ersetzen.

Eingesetzte Materialien in Tonnen ✓

Jahr	2023	2024
Basalt [t]	109.904 ✓	101.446 ✓
Granit [t]	19.676 ✓	17.340 ✓
Sand/Kies/Splitt [t]	1.549.035 ✓	1.550.462 ✓
sonstiges [t]	263.531 ✓	263.714 ✓
Zement [t]	207.856 ✓	207.125 ✓
Farben [t]	1.532 ✓	1.608 ✓
Zusatzmittel [t]	1.088 ✓	1.137 ✓
Füller [t]	42.206 ✓	42.411 ✓
Betonrecycling [t]	41.035 ✓	80.027 ✓
Summe [t]	2.235.863 ✓	2.265.270 ✓

GRI 301-1a

Steigerung Betonrecycling [t/a] ✓



GRI 301-1b

Die Zahl der Werke, die bereits produktionsbedingten Betonsteinbruch einsetzen, wurde die letzten Jahre gesteigert.

- In 10 Werken wird bis zu 100 % des produktionsbedingten Betonsteinbruchs recycelt: Neumarkt, Bendorf, Haßfurt, Herbolzheim, Magdeburg, Mülheim, Mittenwalde, Ulmen, Schermbeck und Werdorf. Weitere Werke folgen im Jahr 2025.
- 2019 brachte KANN den Betonstein RX40 auf den Markt, der zu 40 % aus recyceltem Betonbruch besteht.
- Seit 2022 sind alle RX40 Produkte mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.
- Auch bei vielen anderen Produkten verwenden wir bis zu 10% recyceltes Material – Tendenz steigend.



RESSOURCEN SPAREN DURCH NACHHALTIGES MANAGEMENT

Bereits seit 2015 betreiben wir ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Diese Zertifizierung weist nach, dass unser Unternehmen energetisch sinnvoll wirtschaftet und in diesem Sinne umweltbewusst handelt. 2018, 2021 und 2024 wurden Rezertifizierungen an all unseren Standorten durchgeführt.



GRI 302

Wasserentnahme [MI] ✓

Jahr	2023	2024
I. Oberflächenwasser	120 ✓	106 ✓
II. Grundwasser	38 ✓	35 ✓
III. Meerwasser	0 ✓	0 ✓
IV. produziertes Wasser	0 ✓	0 ✓
V. Wasser von Dritten	48 ✓	44 ✓
Summe	206 ✓	185 ✓
Spezif. Verbr. [MI Wasser/t Prod.]	0,000087 ✓	0,000082 ✓

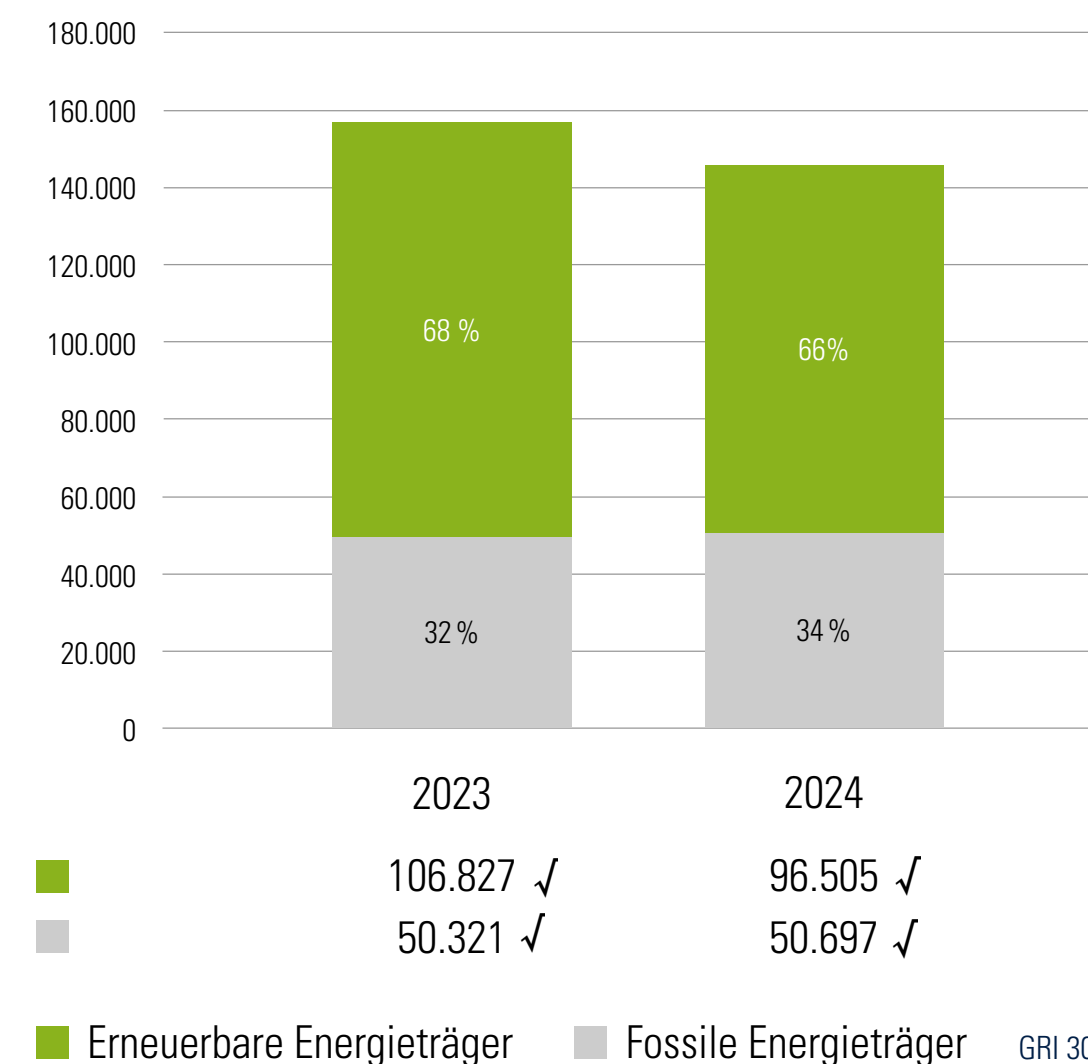
GRI 303

- Förderung des umwelt- und energiebewussten Handelns unserer Mitarbeitenden durch Qualifikation, Information und Vorbildfunktion
- Rasche Umsetzung gefundener Einsparpotentiale unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- Förderung des Erwerbs und Einsatzes regionaler, umweltschonender und energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen
- Effiziente Verwendung von Energie, Materialien und Hilfsstoffen
- Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung bei der Auslegung neuer, veränderter oder renovierter Anlagen/ Standorte, Einrichtungen, Systeme und energienutzender Prozesse
- Reduzierung des Wasserverbrauchs um 10 % von 206 Megalitern (2023) auf 185 Megaliter (2024)



UNSER KLIMAKRAFTWERK WÄCHST UND WÄCHST

Anteil fossile + erneuerbare Energieträger [GJ/a] ✓



Unser Ziel: Zusätzlich bis zu 1.500.000 kWh Solarstrom jährlich durch die Installation weiterer Photovoltaikanlagen.

Schon heute produzieren wir 2.600.000 kWh Solarstrom auf 20.000 m² Solarfläche.

Mit 100 % Ökostrom an allen Standorten.

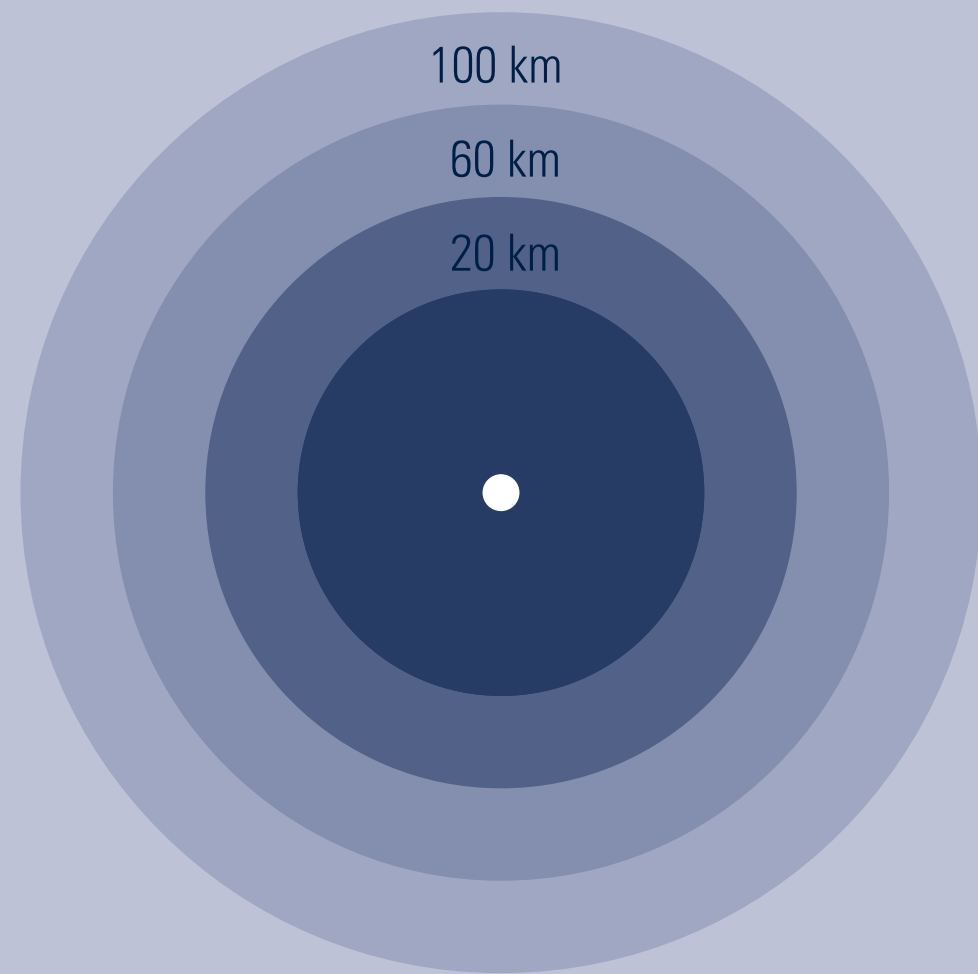
- So sparen wir über 10 % Strom durch innovative Managementsysteme und regenerative Stromerzeugung.
- Insgesamt werden 900 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart.



DER WEG IST DAS ZIEL – UND ZWAR EIN MÖGLICHST KURZER

Transport und Logistik sind entscheidende Erfolgsfaktoren für das Erreichen unserer Nachhaltigkeitsziele. Unsere 23 Standorte in Deutschland garantieren kurze Wege. In der Beschaffung ebenso wie in der Auslieferung an unsere Kunden.

GRI 305



Rund 82 % der Rohstoffe werden innerhalb eines Umkreises von 100 km um jeden Produktionsstandort bezogen.



Die Vermeidung von Leerfahrten, Fahrtenbündelung und eine zentralisierte Produktionsplanung reduziert transportbedingte Umweltwirkungen.

WIR MACHEN DEN ARBEITSPLATZ ZUM LIEBLINGSPLATZ

Über 700 Mitarbeitende vertrauen auf KANN als sicheren Arbeitgeber und Förderer für die eigene berufliche Zukunft. Aktiv gelebte Werte, spannende Tätigkeiten, gute Entwicklungschancen und flexible Arbeitszeitmodelle schaffen ein menschliches Klima sowie eine gute Balance für Beruf und Familie. Offene Kommunikation, individuelle Karriereförderung und außertarifliche Vergütungen sind zusätzliche Highlights, die KANN-Mitarbeitende zu schätzen wissen.

GRI 400

- Alle MitarbeiterInnen erhalten Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Durch unser JobRad-Angebot hat jeder Mitarbeiter die Möglichkeit zwei Fahrräder zu leasen. Das hält fit und schützt als Alternative zum PKW zusätzlich die Umwelt.



KANN bietet eine eigene Altersvorsorge durch einen attraktiven Gruppenvertrag und zudem vermögenswirksame Leistungen für jeden Mitarbeitenden.



Die KANN GmbH Baustoffwerke verfügen über ein Unfalldokumentationssystem und führen eine fortlaufende Unfallstatistik mit entsprechender Auswertung der Kennzahlen durch.

Jahr	2023	2024
Unfälle gesamt	25 ✓	17 ✓
Leiharbeiter	0 ✓	0 ✓
Wegeunfälle	4 ✓	4 ✓
Ausfalltage	539 ✓	339 ✓
AU/1 Mio. Arbeitsstunden Vollarbeiter	19,0	13,4
tödliche Arbeitsunfälle	0 ✓	0 ✓

GRI 403 – 9



Sie haben Feedback, Ideen
oder Anregungen?

Dann freuen wir uns
über Ihre Nachricht an:
nachhaltigkeit@kann.de

DIE ZUKUNFT WIRD UNSER LIEBLINGSPLATZ

Liebblingsplätze zu schaffen bedeutet für uns Verantwortung zu übernehmen und intensiv an der Weiterentwicklung unserer Nachhaltigkeitsstrategie zu arbeiten. Nachhaltigkeit ist dabei zentrales Element unserer gelebten Unternehmenskultur.

Herausragende Meilensteine haben wir bereits im vergangenen Jahr erreicht: Wir produzieren 100 % CO₂-neutral und haben unseren Energiemix erfolgreich auf regenerative Quellen umgestellt. Durch Investitionen in hochmoderne Produktionsanlagen, durch die Gewinnung von Strom aus Solaranlagen auf den Dächern unserer Werke sowie durch ein umfangreiches Energiemanagementsystem. Zusätzlich gleichen wir unvermeidbare Emissionen durch den Zukauf von Zertifikaten aus.

Doch damit nicht genug. Tag für Tag arbeiten wir daran, unsere Produkte noch umweltfreundlicher zu gestalten, weniger Rohstoffe und Energie zu verbrauchen und dafür noch mehr Recyclingmaterial einzusetzen.

Auf unserem Weg zum Lieblingsplatz Zukunft ist uns Transparenz und Glaubwürdigkeit besonders wichtig.

Mit unserem Leitbild „KANN ... Mein Lieblingsplatz“ orientieren wir uns konsequent an den Bedürfnissen der Menschen – Kunden ebenso wie Mitarbeiter und Nutzer unserer Produkte. Daraus schöpfen wir Energie und arbeiten weiter kraftvoll an einer nachhaltigen Zukunft.

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.